

Informationsblatt

zum Antrag auf Zuschuss zum Essengeld im Rahmen der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

gem. § 28 SGB II und § 34 SGB XII und § 6b BKGG



Sollte das Essengeld für die Speiseversorgung in der Kindertageseinrichtung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern übersteigen, können diese einen Zuschuss beantragen. In der Regel werden die Leistungen in Form von Gutscheinen erbracht. Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro selbst zu erbringen.

Anspruchsberechtigt auf die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten.

Die zuständige Stelle zur Antragstellung richtet sich nach der Art der bezogenen Leistungen.

SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG 2, Hartz IV, Sozialgeld)	SGB XII Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt	BKGG Kinderzuschlag, Wohngeld
↓	↓	↓
Bitte stellen Sie den Antrag im Jobcenter!	Bitte stellen Sie den Antrag im Landratsamt!	
↓	↓	↓
Postanschriften: Jobcenter Sächsische Schweiz- Osterzgebirge J.-G.-Palitzschhof, Haus 2 01705 Freital	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Abt. Soziale Leistungen Postfach 10 02 53/54 01782 Pirna	

Erkundigen Sie sich möglichst vorab bei der zuständigen Stelle, wie Sie Leistungen aus dem Bildungspaket am einfachsten beantragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen auf Wunsch auch bei der Antragstellung.

Für die Berechnung des Zuschusses ist neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag die Vorlage entsprechender Nachweise notwendig. Werden diese nicht oder nicht vollständig eingereicht, verzögert sich die Bearbeitung des Antrages entsprechend.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung:

Für jedes leistungsberechtigte Kind bzw. Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Auskünfte zur Antragstellung erhalten Sie in den Jobcentern und in den Bürgerbüros des Landratsamtes in Pirna, Sebnitz, Dippoldiswalde und Freital. Dort können Sie Ihre Anträge auch persönlich abgeben.